



Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom (NKR-Nummer 4133, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	692 Euro <i>0,06 Euro pro Meldung</i>
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet):	113.000 Euro
Weitere Kosten	
Jährliche Weitere Kosten:	8 Mio. Euro
ab 2019 (kumuliert):	16 Mio. Euro
ab 2020 (kumuliert):	24 Mio. Euro
ab 2021 (kumuliert):	32 Mio. Euro
ab 2022 (kumuliert):	40 Mio. Euro
<i>Durchschnittliche Strompreiserhöhung pro Kilowattstunde:</i>	<i>unter 0,1 Cent</i>
<i>Durchschnittliche Mehrbelastung pro Jahr und Haushalt:</i>	<i>3,50 Euro</i>
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 692 Euro dar.
Evaluierung:	Das Regelungsvorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG im Hinblick auf die verursachten Kosten und deren Verteilung evaluiert. Der erste Erfahrungsbericht erscheint am 30.06.2018.
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mieterstrom ist Strom, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt wird und nicht ins Stromnetz eingespeist, sondern an Letztverbraucher (Mieter, Pächter, Wohnungseigentümer) in diesem Gebäude geliefert wird. Diese Lieferungen unterliegen im vollen Umfang der EEG-Umlage. Verschiedene andere Kostenbestandteile fallen nach derzeitigem Rechtsrahmen nicht an (zum Beispiel Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen), weswegen der Mieterstrom dennoch wirtschaftlich attraktiv ist. Die Erzeugung von Mieterstrom aus Solaranlagen wird derzeit allerdings nicht gefördert.

Mit dem Vorhaben soll durch eine Änderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Mieterstrom aus Solaranlagen künftig durch eine feste Vergütung pro Kilowattstunde gefördert werden, die der Anlagenbetreiber dann zusätzlich zum Verkaufserlös erhält. Die Mieter erhalten ein Wahlrecht, ihren Strom entweder aus der Mieterstromanlage oder auf konventionellem Wege zu beziehen, um die Anlagenbetreiber einem Wettbewerb auszusetzen und so faire Preise zu gewährleisten. Schließlich enthält der Entwurf einige steuerrechtliche Anpassungen.

Für Eigenversorger („Häuslebauer“, das heißt Anlagenbetreiber und Immobilieneigentümer sind identisch) gilt das Mieterstromgesetz nicht. Eigenversorger werden bereits dadurch gefördert, dass sie nur 40 % der EEG-Umlage zahlen müssen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Zur Berechnung der weiteren Kosten hat das Ressort ein Gutachten der Prognos AG eingeholt.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat für Bürgerinnen und Bürger keine Auswirkungen.

II.1.2. Wirtschaft

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft in Höhe von 692 Euro. Dieser Aufwand resultiert daraus, dass Anlagenbetreiber, die eine Förderung in Anspruch nehmen wollen, eine entsprechende Meldung machen müssen. Diese Meldung besteht allerdings nur im Setzen eines zusätzlichen Häkchens im online geführten Marktstammdatenregister und wird vom Ressort mit einem zeitlichen Mehraufwand von 0,1 Minuten veranschlagt. Bei zu erwartenden 12.500 Meldungen und einem Stundensatz von 33,20 Euro ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 692 Euro.

II.1.3. Verwaltung (Bund)

Für die Verwaltung des Bundes erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um etwa 113.000 Euro. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für die Umsetzung des Mieterstrommodells. Dort entsteht ein Personalmehrbedarf von einer Stelle (gehobener Dienst). Der Betrag setzt sich zusammen aus Personalkosten (circa 68.000 Euro), Sachmittelkosten (circa 19.000 Euro) und Gemeinkosten (circa 26.000 Euro).

II.1.4. Weitere Kosten

Da für den Mieterstrom Netzentgelte und netzentgeltgekoppelte Umlagen nicht fällig werden, führt ein steigender Anteil an Mieterstrom zu Einnahmeausfällen bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur. Das Ressort schätzt den Ausbau von Mieterstrom auf 120 Gigawattstunden pro Jahr in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des

Mieterstromgesetzes (600 Gigawattstunden insgesamt). Dadurch ergeben sich im ersten Jahr Einnahmeausfälle der Netzbetreiber in Höhe von 8 Mio. Euro, welche in den folgenden fünf Jahren durchschnittlich um den gleichen Betrag steigen (40 Mio. Euro bis zum Jahr 2022). Weitere Einnahmeausfälle erwartet das Ressort nicht. Diese Einnahmeausfälle werden über einen entsprechenden Anstieg der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen kompensiert und von sämtlichen Letztverbrauchern (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) getragen. Die voraussichtliche Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen beträgt durchschnittlich unter 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mehrbelastung von 3,50 Euro pro Jahr und Haushalt.

II.2. 'One in one out'-Regel

Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 692 Euro dar.

II.3. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG im Hinblick auf die verursachten Kosten und deren Verteilung evaluiert. Der erste Erfahrungsbericht erscheint am 30.06.2018.

III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

NKR.....Nationaler Normenkontrollrat

NKRGGesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

BMWi.....Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Mio.....Millionen

EEGGesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

AGAktiengesellschaft